

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3953

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Peer Knöfler



**Vertretung der Studierendenschaft der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Hausanschrift:

Leibnizstr. 4, 24118 Kiel

Postanschrift:

24098 Kiel

Die Fachschaft im Internet:

www.fs-jura.uni-kiel.de

Bearbeiter/in, Zeichen

Alessandra von Krause
Fachschaftssprecherin

Mail, Telefon, Fax

✉ fachschaft@fs-jura.uni-kiel.de
☎ +49 (0) 431 / 880 - 2144
📠 +49 (0) 431 / 880 - 5144

Datum

30/04/2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (Drs. 19/2122)

An die Mitglieder des Bildungsausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Knöfler,
sehr geehrte Abgeordnete,

gerade als einer der Größten und, aufgrund von starren Fristen, auch stark durch die Pandemie-Situation betroffenen Studiengänge möchten wir wie folgt zu den geplanten Änderungen der hochschulrechtlichen Vorschriften Stellung nehmen:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass zügig landesweit einheitliche und vor allem eindeutige Regelungen für den Hochschulbetrieb getroffen werden sollen.

Insbesondere die geplante „Nichtanrechnung“ des Sommersemester 2020 in § 103 Abs. 1 HSG erachten wir für sehr sinnvoll und sie wird vielen Studierenden zugute kommen.

Nach aktuellem Wortlaut soll diese „Nichtanrechnung“ nur bei „hochschulrechtliche[n] Regelungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen“ erfolgen. Leider sind dadurch gerade

solche Fristen, die Jurastudierende in ihrem Studium einhalten müssen, nicht erfasst. Die sog. Zwischenprüfungsfrist ist auf das Ende des vierten Semesters terminiert; den Verbesserungsversuch für das Examen verliert man, sofern man diesen nicht im 9. Semester wahrnimmt. Da diese Fristen an die Fachsemesteranzahl und nicht an die Regelstudienzeit als solche gekoppelt sind, wären sie vermutlich nicht durch die Neuregelung erfasst.

Jurastudierende sind von der Pandemie-Situation allerdings ebenso betroffen wie alle anderen Studierenden und sollten daher auch nicht anders behandelt werden, vgl. auch den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 I GG.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn auch den Jurastudierenden eine solche Fristverlängerung bzw. die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 gewährt würde.

Aktuell planen Justizministerium und Landesjustizprüfungsamt die mündlichen wie schriftlichen Examensprüfungen ab Ende Mai wie geplant durchzuführen. Auch die juristische Fakultät führt ab Mai mündliche Schwerpunktbereichsprüfungen durch und erhofft sich, dass auch die Zwischenprüfungsklausuren Mitte Juli als Präsenzprüfungen stattfinden können. Rücktrittsmöglichkeiten bestehen nur nach den bisher geltenden Bestimmungen, in der Regel also nur bei Attest vom Amtsarzt.

Auch unter unseren Kommiliton*innen gibt es Angehörige von Risikogruppen oder Personen, die mit solchen zusammenwohnen. Gerade für die letztgenannte Personengruppe gibt es derzeit keinerlei Möglichkeiten ohne Nachteile von einer Prüfung zurückzutreten. Da COVID-19 allerdings auch dadurch Schlagzeilen machte, dass gesunde und junge Menschen ohne Vorerkrankungen an der Krankheit sterben können, sind aber grundsätzlich alle Studierenden einem Risiko ausgesetzt. Darüber hinaus führt die aktuelle Situation bei einigen auch zu psychischen Beschwerden, die - gerade bei leichten Verläufen - schwer zu attestieren sind. Erst recht, wenn dafür nur ein Termin beim Amtsarzt bleibt.

Verbleiben die Fristen wie gehabt, stehen viele Studierende vor der Wahl, sich einem Gesundheitsrisiko im Rahmen einer Prüfungssituation auszusetzen oder nicht anzutreten und freiwillig durch die Prüfung zu fallen.

Studierende sind also gezwungen, unter Umständen ihre eigene Gesundheit gegen ihre berufliche Zukunft abzuwägen.

Betroffen sind allerdings auch alle Studierenden, die sich gerade in der Prüfungs-, insbesondere in der Examensvorbereitung befinden. Aufgrund geschlossener Fachbibliotheken fehlt es einerseits an Zugriffsmöglichkeiten auf bestimmte Literatur. Andererseits ist die Bibliothek für viele auch ein Ort, um ungestört und ohne Ablenkung lernen zu können, der nun ebenfalls wegfällt. Eine angemessene Prüfungsvorbereitung

kann unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden, sodass auch hier die Möglichkeit bestehen muss, die Prüfungen aufzuschieben.

Bayern, Thüringen und Hessen haben bereits entsprechende Regelungen für Jurastudierende getroffen, sodass dort das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Freischussfrist keine Berücksichtigung findet.

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/nichtanrechnung_des_sommersemesters_2020_-_freiversuch.pdf

https://justiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/ljpa/1._Examen/2020-04-24_Aushang_Meldetermin_2_20_Stand_24.04..pdf

https://justizpruefungsamt.hessen.de/sites/justizpruefungsamt.hessen.de/files/Aktuelle%20Hinweise%20im%20Zusammenhang%20mit%20der%20Corona-Pandemie_0.pdf

Mit Blick auf eine „Nichtanrechnung“ des Sommersemesters 2020 bei der Berechnung der Freischussfrist, kann eine Anpassung der Juristenausbildungsverordnung erforderlich sein, zumal das Landesjustizprüfungsamt derzeit keinen der geltenden Tatbestände für eine „Nichtanrechnung“ erfüllt sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Alessandra von Krause